

<b>Stadt- recht</b>	<b>Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau</b>	<b>1.1</b>
-------------------------	--	------------

**Vom 14.12.2018  
(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau Nr. 01 vom 16.01.2019)**

*Um die Lesbarkeit der Satzung zu erhöhen, wird für Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht. Die Satzung bezieht sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.*

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) hat der Stadtrat der Stadt Crimmitschau am 13.12.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. Name, Rechtsstellung**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstellung**

Die Stadt Crimmitschau ist eine kreisangehörige Stadt im Landkreis Zwickau. Sie besitzt seit dem 01.10.1994 den Status einer Großen Kreisstadt mit allen Rechten und Pflichten.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Die Stadt führt ein Wappen. Es zeigt auf rotem Grund die silberne Zinnenmauer, gekrönt von zwei silbernen Türmen, die nunmehr in Seitenansicht zu sehen sind. Zwischen den Türmen befindet sich der von rot und silber dreimal schräg nach rechts geteilte Schild der Herren von Schönburg.

(2) Die Farben der Flagge sind weiß-rot.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Stadt Crimmitschau“. Das Dienstsiegel des Oberbürgermeisters enthält das Wappen mit der Umschrift „Oberbürgermeister Stadt Crimmitschau“.

## **II. Organe der Stadt**

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

## **III. Der Stadtrat**

### **§ 4**

#### **Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

### **§ 5**

#### **Zusammensetzung**

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

## **IV. Ausschüsse, Ältestenrat**

### **§ 6**

#### **Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden besteht der Verwaltungsausschuss aus 10 und der Technische Ausschuss aus 8 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

<b>1.1</b>	<b>Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau</b>	<b>Stadt- recht</b>
------------	--	-------------------------

(3) Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und je Ausschussmitglied einen Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Stellvertreter sind nicht persönlich zugeordnet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem Oberbürgermeister neben den Ausschussmitgliedern einen Stellvertreter je Ausschussmitglied.

(4) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Stadtrates in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(5) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Freigabe der Mittel nach dem Haushaltsplan zum Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Oberbürgermeister (Bewirtschaftung der Mittel), soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 75.000 EUR, aber nicht mehr als 300.000 EUR beträgt,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 35.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 35.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 35.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.

Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist.

Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 7**

### **Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

(5) Ist zweifelhaft, welcher der beschließenden Ausschüsse zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses anzunehmen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,

<b>Stadt- recht</b>	<b>Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau</b>	<b>1.1</b>
-------------------------	--	------------

3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. Wirtschaftsförderung einschließlich Beschäftigungsförderung,
5. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
6. Gesundheits- und Sportangelegenheiten,
7. Marktangelegenheiten,
8. Verwaltung der städtischen Liegenschaften,
9. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (außer Verkehrswesen und Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz).

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 11 und von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD, soweit nicht nach § 28 Abs. 2 Ziffer 2 SächsGemO für leitende Bedienstete der Stadtrat zuständig ist und soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
2. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 75.000 EUR, aber nicht mehr als 300.000 EUR,
3. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall,
4. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 2.500 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 EUR,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR beträgt,
6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall beträgt,
7. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
8. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,
9. den Beitritt zu Vereinen und Verbänden u.ä. ab einem Jahresbeitrag von mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 2.000 EUR, sowie Austritte, soweit nicht der Stadtrat ausschließlich zuständig ist (§ 28 Abs. 2 Nr. 21 SächsGemO),
10. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 14 dem Oberbürgermeister obliegt,
11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 9 Absatz 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

(3) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für die Vorberatung der Haushaltssatzung und des Haushaltplanes und für grundsätzliche Fragen zur Vermögensveräußerung. Er führt Vorberatungen zu Jahresabschlüssen und zu Haushaltsresten. Angelegenheiten, die in anderen Ausschüssen vorberaten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, sind, insofern sie von grundsätzlicher Bedeutung für die gemeindlichen Finanzen sind und über den bestätigten Haushaltplan hinausgehen, dem Verwaltungsausschuss zur Vorberatung vorzulegen. Der Oberbürgermeister informiert den Verwaltungsausschuss über örtliche und überörtliche Prüfungen gemäß dem vierten Abschnitt des vierten Teils der SächsGemO.

(4) Der Verwaltungsausschuss nimmt die Aufgaben des Petitionsausschusses nach § 12 Abs. 2 SächsGemO wahr.

### **§ 9 Aufgaben des Technischen Ausschusses**

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,

<b>1.1</b>	<b>Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau</b>	<b>Stadt- recht</b>
------------	--	-------------------------

8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
10. Vergabe von Zuschüssen zu Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung,
11. die Beschlussfassung über die Abschnittsbildung von Verkehrsanlagen und über die Kostenspaltung nach der Straßenausbaubeitragssatzung.

- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der technische Ausschuss über
1. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 75.000 EUR, aber nicht mehr als 300.000 EUR im Einzelfall und
  2. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 75.000 EUR, aber nicht mehr als 300.000 EUR, einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 75.000 EUR, aber nicht mehr als 300.000 EUR.

### **§ 10**

#### **Sozialausschuss (beratender Ausschuss) und dessen Aufgaben**

- (1) Es wird der Sozialausschuss als beratender Ausschuss gebildet.

(2) Der beratende Ausschuss besteht aus einem aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden, der insoweit die Aufgaben des Oberbürgermeisters wahrnimmt, und 6 weiteren Mitgliedern. Zusätzlich kann der Stadtrat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Ausschuss berufen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Stadtrates im Ausschuss nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

- (3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) Aufgabe des Sozialausschusses ist es, Maßnahmen auf dem Gebiet

- Jugend, Schulen, Kindertageseinrichtungen,
- Kultur und Sport,
- Vereinsarbeit und –betreuung und
- Behindertenarbeit anzuregen.

- (5) Der Sozialausschuss erörtert Rahmenbedingungen und leitet die Schlussfolgerungen weiter für
- das Betreiben von Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt und
  - die Übergabe von Einrichtungen an Freie Träger.

- (6) Der Sozialausschuss berät über

- Vorschläge zur Vergabe von Zuschüssen der Stadt im Bereich Jugend, Kultur, Sport und Soziales und
- Finanzvorlagen, die die Bereiche Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereine und Jugend betreffen.

### **§ 11**

#### **Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **V. Der Oberbürgermeister**

### **§ 12**

#### **Rechtsstellung des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er

<b>Stadt- recht</b>	<b>Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau</b>	<b>1.1</b>
-------------------------	--	------------

erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der städtischen Bediensteten.

(3) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. der Abschluss von Rechtsgeschäften (Bewirtschaftung der Mittel), bei denen im Einzelfall im Haushaltsplan veranschlagte Mittel i.H.v. 75.000 EUR nicht überschritten werden,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 25.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 10 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR und über 6 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen,
14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro,
15. der Beitritt zu Vereinen und Verbänden u.ä. bis zu einem Jahresbeitrag von 1.000 EUR sowie Austritte, soweit nicht der Stadtrat ausschließlich zuständig ist,
16. die Entscheidung bei Grenzregelungen gemäß §§ 80 ff BauGB, soweit der Wert nicht 5.000 EUR übersteigt und keine erhebliche städteplanerische Bedeutung hat,
17. die Entscheidung über die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 75.000 EUR im Einzelfall und
18. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von bis zu 75.000 EUR, einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bis zu 75.000 EUR.

Entscheidungen nach Satz 1, die Belange einer Ortschaft betreffen und an eine Wertgrenze gebunden sind, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

#### **§ 14**

##### **Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

<b>1.1</b>	<b>Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau</b>	<b>Stadt- recht</b>
------------	--	-------------------------

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

## **VI. Beauftragte**

### **§ 15**

#### **Gleichstellungsbeauftragter**

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen berühren.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu.

Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## **VII. Mitwirkung der Bürger und Einwohner**

### **§ 16**

#### **Einwohnerversammlung**

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 17**

#### **Einwohnerantrag**

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 18**

#### **Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach

§ 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 Prozent der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

## **VIII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 19**

#### **Ortschaftsverfassung**

(1) Das Stadtgebiet ist in folgende Ortsteile eingeteilt:

- Crimmitschau-Hauptort
- Crimmitschau-Gablenz
- Crimmitschau-Frankenhausen
- Crimmitschau-Rudelswalde
- Crimmitschau-Gösau
- Crimmitschau-Gosel

<b>Stadt- recht</b>	<b>Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau</b>	<b>1.1</b>
-------------------------	--	------------

- Crimmitschau-Blankenhain
- Crimmitschau-Großpillingsdorf
- Crimmitschau-Langenreinsdorf
- Crimmitschau-Mannichswalde
- Crimmitschau-Lauenhain.

(2) In folgenden Ortsteilen besteht eine Ortschaftsverfassung:

- Blankenhain mit den Ortsteilen Blankenhain und Großpillingsdorf
- Langenreinsdorf
- Mannichswalde
- Frankenhausen mit den Ortsteilen Frankenhausen, Gösau und Gosel
- Lauenhain.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortschaften ist wie folgt festgelegt:

Ortschaft Blankenhain	7 Mitglieder
Ortschaft Langenreinsdorf	6 Mitglieder
Ortschaft Mannichswalde	6 Mitglieder
Ortschaft Frankenhausen	8 Mitglieder
Ortschaft Lauenhain	6 Mitglieder.

(4) In weiteren Ortsteilen der Stadt kann die Ortschaftsverfassung eingeführt werden, wenn diese Ortsteile mindestens eine Einwohnerzahl von 500 und ein erkennbares örtliche Eigenleben aufweisen; dazu ist eine Bürgeranhörung des Ortsteiles und die Zustimmung der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Stadtrates sowie die Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

(5) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(6) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen. Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) In den Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(8) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden. Der § 18 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

(9) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm nach Absatz 10 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Umbau und Ausbau sowie zu Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

Der Stadtrat kann allgemeine Richtlinien erlassen und im Benehmen mit dem Ortschaftsrat die Angelegenheiten im Einzelnen abgrenzen.

<b>1.1</b>	<b>Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau</b>	<b>Stadt- recht</b>
------------	--	-------------------------

(10) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfanges der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.

(11) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(12) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten 6 Monate bereits verhandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

## **IX. Haushaltswirtschaft**

### **§ 20**

#### **Festlegung der Wertgrenzen für den Erlass einer Nachtragssatzung**

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht oder überschritten werden:

1. als erheblich im Sinne von § 77 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO sind Fehlbeträge anzusehen, wenn ein Fehlbetrag beim Gesamtergebnis im Ergebnishaushalt von 2 Prozent entsteht bzw. sich ein veranschlagter Fehlbetrag beim Gesamtergebnis im Ergebnishaushalt um 2 Prozent erhöht,
2. als wesentlich im Sinne von § 77 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO (Finanzhaushalt) ist eine Differenz von 1 Prozent anzusehen,
3. als erheblich im Sinne von § 77 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO ist anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen des Haushaltsplanes von mindestens 2 Prozent geleistet werden müssen.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 21**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 sowie des § 14 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der § 6 Abs. 3 sowie der § 14 treten erst am 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau vom 11.11.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2009, außer Kraft.